



Vereinssatzung Ravensberger LichtLandschaften e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Ravensberger LichtLandschaften e.V.“ **Er ist im Vereinsregister eingetragen mit der Vereinsregisternummer: VR 3953**
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein „Ravensberger LichtLandschaften e.V.“ ist politisch und konfessionell neutral. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung, Entwicklung und Erhaltung der landschaftlichen und biologischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft im Ravensberger Hügelland. Er dient damit der Gestaltung, der Pflege und dem Schutz einer lebenswerten und artenreichen Kulturlandschaft unter ästhetischen, ökologischen und nachhaltig-landwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1.1 die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - 2.1.2 Weiterbildung durch geeignete Seminare und Workshops, Abhaltung von Fachvorträgen, Bildung von Arbeitsgemeinschaften, Ausbildungskursen und Exkursionen im Rahmen der Umweltbildung
 - 2.1.3 Modellhafte Initialisierung und Wiederherstellung von einzigartigen, seltenen und bereichernden Biotopen und Landschaftselementen sowie deren erhaltende Bewirtschaftung
 - 2.1.4 Zusammenarbeit mit Institutionen wie z.B. Bürgerinitiativen, Kommunen, Behörden oder sonstigen interessierten Vereinigungen
 - 2.1.5 Erfahrungsaustausch mit bestehenden Netzwerken mit ähnlicher Zielsetzung und Zusammenarbeit mit Presse, Funk und Fernsehen, sowie Kontaktaufnahme zu entsprechenden Verbänden und Vereinen des In- und Auslands
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.5 Personen dürfen nicht durch Mittel, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Soweit bei Veranstaltungen des Vereins Unkostenbeiträge erhoben werden, müssen diese so bemessen sein, dass ihre Höhe nicht von vornherein die Teilnahme nur auf einen eng begrenzten Personenkreis beschränkt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins „Ravensberger LichtLandschaften e.V.“ kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.



Vereinsatzung Ravensberger LichtLandschaften e.V.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. **Die Mitgliedschaft besteht zunächst für 6 Monate auf Probe.** Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach Ende der Probezeit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet:
 - 4.2.1 durch den Tod
 - 4.2.2 durch Austritt, der nur nach sechswöchiger Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann. Härtefälle sind vom Vorstand entgegenkommend zu behandeln.
 - 4.2.3 durch Ausschluss, der erfolgen kann:
 - 4.2.3.1 wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Bezahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist
 - 4.2.3.2 bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
 - 4.2.3.3 bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - 4.2.3.4 bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
 - 4.2.3.5 wenn die Mitgliederversammlung das mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 4.3 Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4.4 Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg nicht mehr zur Verfügung.
- 4.5 Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.
- 4.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 4.7 Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung. Es kann auch interessierte Gäste mitbringen oder durch den Vorstand einladen lassen.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge

- 5.1 Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe auf der Hauptversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. Januar des Jahres kostenfrei zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Quartal des Eintritts. In Härtefällen kann ein ermäßigter Beitrag beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 6.1 der Vorstand
- 6.2 die Mitgliederversammlung



Vereinsatzung Ravensberger LichtLandschaften e.V.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden
- die/der 1.Vorsitzende
 - die/der 2.Vorsitzende
 - die/der Kassenwart/in
 - die/der fachliche Berater/in
- 7.2 Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam Vertretungsberechtigt.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch geheime Mehrheitswahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann von der geheimen Wahl durch Mehrheitsbeschluss abweichen. Der Vorstand hat so lange im Amt zu bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7.4 Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- 7.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 7.6 -entfällt -
- 7.7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird auf Veranlassung des 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss jederzeit auf schriftliches Verlangen von wenigstens 20% der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
- 8.2 Die ordentliche Mitglieder-Mitgliederversammlung ist einmal jährlich - möglichst in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres - durch den Vorstand einzuberufen.
- 8.3 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- 8.4 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende.
- 8.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 8.6 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- 8.6.1 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
- 8.6.2 Entlastung des Vorstandes.
- 8.6.3 Wahl der Kassenprüfer, wobei der jährlich zu wählende 2. Kassenprüfer im darauf folgenden Jahr zum 1. Kassenprüfer bestellt wird.
- 8.6.4 Beitrags- und Satzungsänderungen.
- 8.6.5 Abstimmungen lt. Satzung sowie über vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten.
- 8.6.6 Abstimmung über die Auflösung des Vereins.
- 8.7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung
- 8.7.1 Die Mitgliederversammlung Mitglieder-ist in jedem Falle beschlussfähig. Für die Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder das diesen vertretende Vorstandsmitglied.
- 8.7.2 Schriftliche Stimmabgaben eines Mitgliedes werden bei Verhinderung anerkannt, wenn der unangefochtene Zweck und Wille der schriftlichen Stimmabgabe erkennbar sind.
- 8.7.3 Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter



Vereinsatzung Ravensberger LichtLandschaften e.V.

Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- 8.7.4 Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keine der Personen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 8.7.5 Für Satzungsänderungen sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8.7.6 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.), der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls der NABU nicht mehr besteht, wird das Vereinsvermögen an die Stadt Bielefeld übergeben mit der Auflage, dieses einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Beurkundungen von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung (in der Regel dem 1. Vorsitzenden) sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Datenschutz

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Mailadresse, Telefon und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Veröffentlichung des Profils auf der Homepage sowie die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 15.02.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Mit dem Tage der Eintragung sind die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

Bielefeld, den 15.02.2016